

Dekret

vom 11. Februar 2004

Inkrafttreten:
01.03.2004

**über einen Studienkredit für den Ausbau
der Lehrwerkstätten Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 21. Oktober 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Ein Studienkredit von höchstens 2000000 Franken wird für die Finanzierung der Studien über den Ausbau der Lehrwerkstätten Freiburg gewährt.

Art. 2

Bei der Finanzverwaltung wird ein Verpflichtungskredit von 2000000 Franken zur Finanzierung der Vorstudien über den geplanten Ausbau eröffnet.

Art. 3

Die nötigen Zahlungskredite werden in den Voranschlag der Lehrwerkstätten Freiburg aufgenommen und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 4

Die Ausgaben für die Vorstudien werden in der Staatsbilanz aktiviert und gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 5

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER